Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2433**

16. Wahlperiode 23. 08. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen, Ulla Jelpke, Petra Pau, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2369 –

Verdacht der so genannten Scheinvaterschaft gegenüber binationalen Familien

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1998 ist für die Vaterschaftsanerkennung eines unehelichen Kindes die Zustimmung des Jugendamtes als dessen Amtspfleger nicht mehr erforderlich. Das Ziel der Kindschaftsrechtsreform der damaligen Koalition von CDU/CSU und FDP war es, die Elternautonomie bei der Vaterschaftsanerkennung zu stärken. Die Bundesregierung plant nun, einem Träger öffentlicher Belange ein befristetes Anfechtungsrecht bei Vaterschaftsanerkennungen zu gewähren, um so genannte Scheinvaterschaften zu bekämpfen (Gesetzentwurf zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 3. April 2006, S. 1).

Den Regelungsbedarf begründet die Bundesregierung mit dem Ergebnis einer Erhebung der Konferenz der Innenminister von Bund und Länder (IMK): Danach haben 1 694 unverheiratete ausländische Mütter eines deutschen Kindes vom 1. April 2003 bis zum 31. April 2004 aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung einen Aufenthaltstitel erlangt, die zu diesem Zeitpunkt der Anerkennung ausreisepflichtig waren (Presseerklärung des Bundesministeriums der Justiz, 3. April 2006). In dem Abschlussbericht der IMK heiße es weiterhin, dass die Zahlen nicht belegen könnten, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um zweckwidrige Vaterschaftsanerkennungen handele, d. h. ohne dass eine leibliche oder soziale Beziehung zum Kind gegeben sei. Sie könnten jedoch als starkes Indiz dafür herangezogen werden, dass es in nicht unerheblicher Zahl zu Vaterschaftsanerkennungen komme, die primär der Vermittlung eines ausländerrechtlichen Bleiberechts dienten (Gesetzentwurf, S. 2). Auch das Bundesministerium der Justiz (BMJ) schlussfolgert, dass darunter Fälle von Vaterschaft ohne Verantwortungsübernahme zu finden seien (Presseerklärung des BMJ vom 3. April 2006). Zudem bestehe die Gefahr, dass sich organisierte Strukturen für solche Vaterschaftsanerkennungen entwickelten (Gesetzentwurf, S. 2).

Mehrere Verbände lehnen eine solche Regelung ab, da sie eine spezielle Personengruppe unter den Generalverdacht des Missbrauchs von Rechten stelle (Stellungnahme des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V., 26. Juni 2006, S. 8). Die Tatsachen, die zu einer Anfechtung führen könnten, seien nicht eindeutig festzulegen (Stellungnahme iaf e. V., S. 4). Außerdem

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 22. August 2006 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

fehlten bislang detaillierte Daten über den Sachverhalt (Stellungnahme des Republikanischen Anwältinnen- und Anwältevereins e. V., 13. Juni 2006, S. 1). Auch die IMK hatte in ihrem Zwischenbericht den Mangel an empirischen Erkenntnissen kritisiert (Gesetzentwurf, S. 15).

1. Aufgrund welcher Kriterien kommt die Bundesregierung zu der Schlussfolgerung, dass unter den 1 694 Fällen von unverheirateten Müttern eines deutschen Kindes viele Fälle von Vaterschaften ohne Verantwortungsübernahme zu finden seien, außer dem Kriterium, dass diese Mütter zum Zeitpunkt der Vaterschaftsanerkennung ausreisepflichtig waren, d. h. in der Regel vermutlich über eine Duldung verfügten?

Wie bereits die von den Fragestellern selbst zitierte Pressemitteilung zeigt, gibt die Bundesregierung keine Schlussfolgerungen über Fallzahlen ab. Die aus dem Bericht an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) zitierte Zahl kann und soll nicht belegen, in wie vielen Fällen es sich tatsächlich um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen handelt, d. h. eine Anerkennung, ohne dass eine leibliche oder soziale Beziehung zum Kind gegeben ist. Sie zeigt aber einen nicht unerheblichen Rahmen, in dem missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen stattfinden können. Dies ist nicht von Sinn und Zweck der Kindschaftsrechtsreform gedeckt und gefährdet deren Akzeptanz, so dass die Forderung nach einem zielgenau auf die missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen gerichteten Anfechtungsrecht berechtigt ist.

2. Besitzt die Bundesregierung außer den Ergebnissen der Erhebung der IMK weitere empirische Erkenntnisse über den Umfang so genannter Scheinvaterschaften?

   Wenn ja, auf welche Untersuchungen stützt sie sich?

   Wenn nein, warum hält die Bundesregierung die mangelhafte Datenlage für ausreichend, obwohl bereits der IMK-Zwischenbericht den Mangel an empirischen Erkenntnissen kritisiert hatte?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nur der Zwischenbericht der IMK-Arbeitsgruppe, nicht aber der Abschlussbericht, der die genannten Fallzahlen enthält, von mangelnden empirischen Erkenntnissen ausgeht.

3. Warum begründet die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf den Regelungsbedarf mit Zahlenangaben über Väter ausländischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung einen Aufenthaltstitel oder Duldung erlangt haben (S. 15), wenn schon nach jetziger Rechtslage die Ausländerbehörden einen Aufenthaltstitel nur gewähren, wenn ausreisepflichtige Väter die Personensorge über das uneheliche Kind besitzen und auch ausüben?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Interesse der Einheit der Rechtsordnung alle Fälle von missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen zur Erlangung von Aufenthaltstiteln gleich behandelt werden sollten. Es soll vermieden werden, dass ein Mann familienrechtlich als Vater eines Kindes anerkannt wird, jedoch nicht im Rahmen des Staatsangehörigkeits- und Ausländerrechts.

4. Aufgrund welcher Erkenntnisse kommt die Bundesregierung zu der Schlussfolgerung, es bestehe die Gefahr, dass sich organisierte Strukturen der Scheinvaterschaftsanerkennung entwickeln?

Es liegt nach den Erfahrungen der Vergangenheit etwa mit gefälschten Dokumenten oder mit Scheinehen nahe, dass eine solche Umgehungsmöglichkeit des geltenden Aufenthaltsrechts auch in organisierter Form genutzt wird. Entsprechende Anhaltspunkte aus der Praxis der Ausländerbehörden, Jugendämter und Standesbeamten sind der Bundesregierung bereits bekannt geworden.

5. Reicht es nach Auffassung der Bundesregierung für die Mitteilungspflicht der beurkundenden Stelle an die anfechtungsberechtigte Stelle bereits aus, dass ersterer bekannt wird, dass durch die Vaterschaftsanerkennung aufenthaltsrechtliche Vorteile für das Kind und/oder für ein Elternteil geschaffen werden?

Der Referentenentwurf sieht einen Anfechtungstatbestand vor, der sich aus zwei Merkmalen zusammensetzt: Das Fehlen einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem Anerkennenden sowie die Schaffung rechtlicher Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder eines Elternteiles durch die Anerkennung. Jedwede Mitteilungspflicht hat sich an diesen beiden Merkmalen zu orientieren. Der Begriff der sozial-familiären Beziehung ist bereits im Zivilrecht verankert (vgl. die Legaldefinition in § 1600 Abs. 3 BGB). Die rechtlichen Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt ergeben sich aus dem öffentlichen Recht, insbesondere dem Aufenthaltsgesetz.

6. Wird die Bundesregierung den beurkundenden und den anfechtungsberechtigten Stellen per Gesetz bzw. untergesetzliche Maßnahmen die Kriterien vorschreiben, anhand derer festgestellt werden soll, ob eine sog. Scheinvaterschaft vorliegt?

   Wenn ja, welche Kriterien wird die Bundesregierung festlegen?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Wie will die Bundesregierung gewährleisten, dass Betroffene nicht missbräuchlichen Unterstellungen und Spekulationen von Seiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beurkundenden und anfechtungsberechtigten Stellen ausgesetzt sind, da auch vorgegebene Kriterien einer Interpretation durch Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bedürfen?

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen. Im Übrigen weist die Bundesregierung die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück, bei den genannten Stellen sei mit einem pflichtwidrigen Verhalten der geschilderten Art zu rechnen.

8. Nach welchen objektiven Kriterien ist nach Auffassung der Bundesregierung die Qualität der sozial-familiären Beziehung einer Vaterschaft zu definieren?

   Liegt nach Auffassung der Bundesregierung auch dann eine sozial-familiäre Beziehung vor, wenn

   a) der nicht sorgeberechtigte, die Vaterschaft anerkennende Elternteil keine Unterhaltsleistungen zahlt?

   oder

   b) der Vater und das Kind nicht in einer häuslichen Gemeinschaft über längere Zeit zusammenleben oder zusammengelebt haben?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Welche Kriterien müssen nach Auffassung der Bundesregierung erfüllt sein, damit die beurkundende bzw. anfechtungsberechtigte Stelle zu dem Schluss kommt, dass eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind nicht vorliegt?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

10. Wie will die Bundesregierung verhindern, dass nachträglich Vaterschaften angefochten werden, wenn zum Zeitpunkt der Anerkennung eine sozial-familiäre Beziehung bestanden hat, die später beendet worden ist?

Der den Fraktionen des Deutschen Bundestages bereits bekannte Entwurf des Gesetzes vom 3. April 2006 sieht vor, dass die Anfechtung nur erfolgreich ist, wenn zwischen dem Kind und dem Anerkennenden keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt der Anerkennung bestanden hat.

11. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung verfassungskonform, dass es auch bei solchen Familien, bei denen die Anfechtung der Vaterschaft letztendlich erfolglos bleibt, bereits durch die Infragestellung der Vaterschaft, der Verpflichtung zur Mitwirkung und der Verzögerung der Anerkennung von Rechten, die mit der Vaterschaft verbunden sind, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte aus Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) kommt (bitte begründen)?

Der Referentenentwurf sieht ein Verfahren vor, das mit Artikel 6 GG vereinbar ist. Der Gesetzgeber knüpft die rechtliche Vaterschaft nicht an die nachgewiesene Abstammung, sondern an Vermutungen an, die sich aus der ehelichen Geburt des Kindes oder der Anerkennung der Vaterschaft ergeben. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, in bestimmten Fällen sogar geboten, dass die rechtliche Vaterschaft einer gerichtlichen Prüfung unterzogen werden kann (vgl. den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2003, Neue Juristische Wochenschrift 2003, S. 2151).

12. Warum liegt nach Auffassung der Bundesregierung das vorgesehene Anfechtungsrecht im Interesse des Kindes (Gesetzentwurf, S. 2), wenn dadurch lediglich die rechtliche Vaterschaft beseitigt werden würde und das Kind selbst ein eigenständiges Anfechtungsrecht besitzt?

Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung zielt auf die Fälle, in denen Männer eine Vaterschaft anerkennen, die nicht die biologischen Väter der Kinder sind und auch kein soziales Vater-Kind-Verhältnis anstreben. Das Interesse des Kindes, eine tatsächliche Familienbeziehung zu seinem Vater aufzubauen, wird deshalb nicht erfüllt.

13. Ist es nach Auffassung der Bundesregierung vereinbar mit Artikel 16 Abs. 1 GG, dass ein Kind, das seine deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung erhalten hat, noch eine unbestimmte Zeit später durch eine erfolgreiche Anfechtungsklage seine Staatsbürgerschaft wieder verliert, obwohl es an dem Fehlverhalten seiner Eltern nicht beteiligt war (bitte begründen)?

Die Vorschriften des BGB zur Anfechtung der Vaterschaft, an die der Gesetzentwurf anknüpft, sehen ein befristetes Anfechtungsrecht vor. Die Bundesregierung prüft derzeit mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2006 zur Rücknahme einer erschlichenen Einbürgerung, ob das Anfechtungsrecht noch weiter befristet werden soll.

14. Hält es die Bundesregierung zum Schutz des Kindeswohls für notwendig, die Anfechtbarkeit einer Vaterschaft ab dem Zeitpunkt der Anerkennung zu befristen, da sonst die durch eine erfolgreiche Anfechtungsklage entstehende Ausreisepflicht eines hier aufgewachsenen und integrierten Kindes unverhältnismäßig und ein Verstoß gegen das Kindeswohl und gegen die Rechtssicherheit wäre?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

15. Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrem im Gesetzentwurf genannten Anliegen, mit einem Anfechtungsrecht „der Entstehung eines ‚Generalverdachts' gegen bi-nationale Familien vorzubeugen" (S. 2), und der Einschätzung des Verbands binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e. V, dass genau dieses Anfechtungsrecht einem „Generalverdacht" gegen binationale Paare Vorschub leiste (Stellungnahme, 26. Juli 2006, S. 1) und der „Missbrauchsgedanke … eine schlechte Ausgangsposition für die Gestaltung von Gesetzen" sei (ebd., S. 8)?

Die Bundesregierung wertet derzeit die Stellungnahmen aus, die von den Ländern, Fachkreisen und Verbänden zu dem Gesetzentwurf vom 3. April 2006 eingegangen sind. Dabei haben alle Länder und die Mehrheit der übrigen Stellungnahmen das Grundkonzept des Entwurfs begrüßt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein zielgenau auf die missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen gerichtetes Anfechtungsrecht geeignet ist, einem „Generalverdacht" vorzubeugen.

16. Aus welchen Gründen hält die Bundesregierung eine Gesetzesänderung mit einschneidenden Folgen für die Betroffenen in einem sensiblen, besonders schutzbedürftigen privaten Bereich für erforderlich, wenn die Bundesrepublik Deutschland schon nach geltendem Recht gegen die massenhaften Vaterschaftsanerkennungen des Deutschen J. H. geklagt und in erster Instanz gewonnen hat (Frankfurter Rundschau, 9. Mai 2006)?

    Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Klage und mit welchen Argumenten erhielt die Bundesregierung Recht?

Das in den Medien zitierte Verfahren betraf keine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem, sondern nach ausländischem Recht. Solche Anerkennungen sind nicht automatisch auch nach deutschem Recht verbindlich. Ihnen kann deshalb in bestimmten Fällen wie dem, über den die Medien berichtet haben, im Einklang mit dem internationalen Privatrecht die Wirksamkeit in Deutschland abgesprochen werden. Ein einzelnes erstinstanzliches Urteil begründet jedoch keine Rechtssicherheit. Zu einer bereits im deutschen Recht verankerten Möglichkeit der Beurkundungsverweigerung in extrem gelagerten Fällen missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen ist der Bundesregierung zudem bisher keine Rechtsprechung bekannt.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333